

Richtlinien der Max-Traeger-Stiftung für die Durchführung und den Abschluss von Fördermaßnahmen



I. Durchführung der geförderten Vorhaben und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse

(1) Im Falle einer Zustimmung des Vorstands bzw. des Kuratoriums zu Anträgen schließt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit den für die Durchführung des Vorhabens Verantwortlichen eine Fördervereinbarung ab. In der Fördervereinbarung werden die Rechte an den Ergebnissen des geförderten Vorhabens sowie ihrer Veröffentlichung gemäß folgender Bestimmungen geregelt. Für die geförderten Vorhaben behält sich die Stiftung entsprechend ihrer Verfassung eine Veröffentlichung im Rahmen der Schriftenreihe der Max-Traeger-Stiftung vor.

(2) Die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens stellt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nach einer fachlichen Prüfung durch das Vorstandsmitglied oder die Vorstandsmitglieder, die die Förderung beantragt bzw. den Antrag beurteilt haben, fest.

(3) Die für die Durchführung des Vorhabens Verantwortlichen sind berechtigt, die Forschungsergebnisse ohne Beschränkung in Forschung und Lehre zu nutzen und insbesondere zu veröffentlichen.

(4) Die Stiftung strebt im Sinne ihrer satzungsmäßigen Zwecke und einer optimalen Verbreitung der Forschungsergebnisse an, alle Ergebnisse von Studien zugunsten und im Interesse der Allgemeinheit und der interessierten Fachöffentlichkeit frei zugänglich zu machen. Die Stiftung ist zu diesem Zwecke berechtigt, die Forschungsergebnisse in geeigneter Weise und ausschließlich zu nicht kommerziellen Zwecken zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(5) Die für die Durchführung des Vorhabens Verantwortlichen und die Stiftung beabsichtigen, die Forschungsergebnisse binnen sechs Monaten nach Vertragende zu veröffentlichen. Sie verständigen sich über den geeigneten Zeitpunkt, Inhalt und die zu wählenden Medien der Erstveröffentlichung von Projektergebnissen. Weitere Veröffentlichungen eines Vertragspartners können ohne Absprache nach der Erstveröffentlichung erfolgen, wobei der Vertragspartner informiert wird und ein Belegexemplar der Veröffentlichung erhält.

(6) Bei Veröffentlichungen und geförderten Tagungen ist in angemessener Weise auf die Förderung des Projektes durch die Stiftung hinzuweisen.

(7) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der geförderten Vorhaben erfolgt nach Maßgabe der abgeschlossenen Fördervereinbarung.

(8) Die Stiftung veröffentlicht im Internet Titel und Kurzbeschreibungen der von ihr geförderten Vorhaben und nimmt dabei eine Zuordnung zu einem oder mehreren

Forschungsbereichen vor. Nach Maßgabe der in der Fördervereinbarung getroffenen Vereinbarung erfolgt dort darüber hinaus eine Information über die Veröffentlichung der Ergebnisse.

II. Abschluss einer geförderten Maßnahme und deren ordnungsgemäße Abrechnung

(1) Im Falle eines von der Stiftung geförderten Vorhabens sind mit dem erfolgreichen Abschluss vorzulegen:

- Verwendungsnachweise, u. a. Rechnungsbelege, wenn möglich im Original,
- ein schriftlicher, gedruckter Abschlussbericht, auch in digitaler Form (pdf-Format),
- sofern eine Publikation erfolgt, fünf Freiemplare dieser Publikation,
- eine 1-seitige Zusammenfassung und Beschreibung des Forschungsvorhabens und seiner Ergebnisse.

(2) Sofern eine Abschlussrate vereinbart wurde, wird diese von der Stiftung erst nach Erfüllung der o. a. Punkte ausgezahlt.